
TOP 44:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes über die Personalkostenerstattung für zugewiesene Beamtinnen und Beamten

Drucksache: 30/21

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Beamtinnen und Beamte des Bundeseisenbahnvermögens sind der Deutschen Bahn AG durch Gesetz zugewiesen, soweit sie nicht auf Grund einer Entscheidung im Einzelfall beim Bundeseisenbahnvermögen oder anderweitig verwendet werden. Daneben sind bei der Bahnreform alle Arbeitsverhältnisse der ehemaligen Bundeseisenbahnen auf die Deutsche Bahn AG übergegangen, darunter auch solche, die bereits zum damaligen Zeitpunkt unkündbar waren.

Die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten erhalten ihre Besoldung und Versorgung weiterhin von ihrem Dienstherrn. Zugleich leistet die Deutsche Bahn AG an das Bundeseisenbahnvermögen Zahlungen in Höhe der Aufwendungen, die sie für die Arbeitsleistung vergleichbarer, von der Gesellschaft neu zu beschäftigender Arbeitnehmer erbringen müsste (Personalkostenerstattung).

Da die Beamtinnen und Beamten gesetzlich zugewiesen sind, bleibt die Zuweisung auch im Fall technischer, betrieblicher oder organisatorischer Maßnahmen (Rationalisierungsmaßnahmen), die zu einem Personal minderbedarf führen, grundsätzlich bestehen. In diesen Fällen wird die Deutsche Bahn AG von der Leistungspflicht für die Personalkostenerstattung befreit, wenn ein anderweitiger Einsatz nicht möglich ist. Sind von einer solchen Rationalisierungsmaßnahme unkündbare Tarifkräfte betroffen, erstattet das Bundeseisenbahnvermögen der Deutschen Bahn AG die Kosten, die aufgrund der Unkündbarkeit entstehen.

In einem Beschluss vom 24. Oktober 2019 hat der Haushaltsausschuss die Bundesregierung aufgefordert, sicherzustellen, dass die Leistungspflicht bei nach dem 31. Dezember 2019 vollzogenen Rationalisierungsmaßnahmen bestehen

bleibt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, dass der Anspruch der Deutschen Bahn AG auf Kostenerstattung für Kosten wegen unkündbarer Tarifkräfte, deren Beschäftigungsmöglichkeit wegen Rationalisierungsmaßnahmen entfällt, auf die Fälle beschränkt ist, die bis zum 31. Dezember 2019 vollzogen wurden. Für Fälle, die vor dem 1. Januar 2020 vollzogen wurden, soll es entsprechend des Beschlusses vom 24. Oktober 2019 hingegen bei der bisherigen gesetzlichen Regelung bleiben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.